

Zeitschrift:	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
Herausgeber:	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
Band:	37 (1940)
Heft:	(2)
Rubrik:	B. Entscheide kantonaler Behörden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

nicht mehr mit genügender Sicherheit feststellen. Die Anwendbarkeit von Art. 19 des neuen Konkordates ist somit nicht gegeben, und es muß bei der bisherigen Erledigung, bzw. Regelung des Falles sein Bewenden haben.

Aus diesen Gründen hat das Departement erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

B. Entscheide kantonaler Behörden

6. Unterstützungspflicht von Verwandten. *Günstige Verhältnisse im Sinne von Art. 329 Abs. 2 ZGB liegen dann vor, wenn der Pflichtige den ihm zugemuteten Betrag leisten kann, ohne sich wesentlich einschränken zu müssen. — Bei der Beurteilung der Unterstützungsfähigkeit wird der Umstand nicht berücksichtigt, daß der Pflichtige für eine Person, der gegenüber er nicht unterstützungspflichtig ist, ganz oder teilweise aufkommt.*

Auf Ansuchen der Direktion des Innern, Abteilung Armenwesen, des Kantons Aargau in Aarau hat der Regierungsstatthalter von B. mit Entscheid vom 9. Juni 1939 den von W. M. R., Bücherexperte, für seinen von der Gesuchstellerin unterstützten Bruder M. M.-K. in B. zu leistenden Verwandtenbeitrag festgesetzt auf Fr. 20.—, zahlbar ab 1. Mai 1939.

Gegen diese Verfügung hat W. M. rechtzeitig Rekurs eingereicht, mit dem Antrage auf Befreiung von jeder Beitragspflicht.

Der Regierungsrat entnimmt den Akten und zieht in

Erwägung:

Im Verhältnis zwischen Geschwistern kann ein angemessener Verwandtenbeitrag immer dann auferlegt werden, wenn der Pflichtige sich im Sinne von Art. 329 Abs. II ZGB in günstigen Verhältnissen befindet. Solche günstige Verhältnisse werden nach konstanter Praxis immer dann angenommen, wenn der Pflichtige den ihm zugemuteten Beitrag leisten kann, ohne sich wesentlich einschränken zu müssen.

Familie M. R. besteht aus den Eltern und einem Kind von 9½ Jahren. Der Mann ist als Bücherexperte für ein steuerpflichtiges Einkommen I. Klasse von Fr. 7800.— eingeschätzt und bezieht eine Netto-Monatsbesoldung von Fr. 733.35, da er monatlich Fr. 55.— in die Kasse für Spareinleger bezahlen muß. Von diesem Nettoverdienst gehen Fr. 166.75 für Mietzins ab, so daß für den übrigen Unterhalt von 3 Personen Fr. 566.60 verbleiben.

M. hat häufig mit Krankheiten zu kämpfen und ist nach einem Arztgutachten von Dr. M. vom 30. Mai 1939 noch nicht geheilt, sondern wird auch weiterhin für Unterhalt und Ferien besondere Aufwendungen machen müssen. Immerhin hat die Krankheit Heilungstendenz, so daß erwartet werden kann, daß sich in Zukunft die Heilungskosten eher senken werden. Diese Krankheit hatte bisher keine oder wenigstens keine wesentliche Verdiensteinbuße zur Folge.

Laufende Verbindlichkeiten sind nur die im erstinstanzlichen Entscheid erwähnten Posten von total Fr. 335.—. Einzahlungen in Versicherungen sind nicht Auslagen im eigentlichen Sinne, sondern tatsächlich Kapitalanlagen in besonderer Form, da die einbezahlten Beträge später wenigstens zum größten Teil zurückfließen.

Der Umstand, daß Rekurrent auch in Zukunft mit erhöhten Auslagen für Arzt und Kuren zu rechnen haben wird, ist bei der Bemessung seines Beitrages zu berücksichtigen. Die Beitragspflicht muß aber trotzdem bejaht werden, da die Verhältnisse im Hinblick auf das schöne und sichere Einkommen und auf die kleine Familie trotz den vermehrten Arztauslagen günstige sind. Gegenüber der Schwägerin, die vom Rekurrenten in den Haushalt aufgenommen wurde und ihm teilweise zur Last fällt, besteht keine gesetzliche Unterstützungspflicht. Diese freiwillige Mehrbelastung kann daher hier nicht berücksichtigt werden.

Die frühere freiwillige Unterstützung der Mutter und des Bruders ist anerkennenswert. Die Beitragspflicht gegenüber dem Bruder besteht aber so lange weiter, als dieser tatsächlich unterstützt werden muß. Diese Unterstützung wird möglichst niedrig gehalten, da ja nur ein Teil derselben in Form von Verwandtenbeiträgen zurückfließt.

Bis letzten Frühling hat W. M. seinen Bruder freiwillig mit Fr. 20.— monatlich unterstützt. Er erklärte sich bereit, diesen Beitrag weiter leisten zu wollen, weil er die große Unterstützungsbedürftigkeit desselben kennt. Im ersten Quartal 1939 mußte dieser allein total mit Fr. 430.— unterstützt werden. Gemäß Art. 329 Al. 1 ZGB sind aber bei der Festsetzung der Verwandtenbeiträge nicht nur die Verhältnisse des Pflichtigen, sondern auch diejenigen des Berechtigten zu berücksichtigen. Eine wesentliche Verschlechterung der Verhältnisse des Rekurrenten ist seit Frühling nicht festzustellen.

Aus diesen Gründen wird

erkannt:

Der Entscheid des Regierungsstatthalters von B. vom 9. Juni 1939 wird bestätigt.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 27. Juni 1939.)

7. Vormundschaftswesen. *Erst mit der Übernahme der Vormundschaft durch die Behörde des neuen Wohnsitzes wird der neue Wohnort zum rechtlichen Wohnsitz im Sinne von Art. 25 Abs. 1 ZGB. — Voraussetzung der Übertragung der Vormundschaft ist neben der Zustimmung der Vormundschaftsbehörde, daß der Bevormundete durch die tatsächliche Übersiedelung derartige Beziehungen zum neuen Wohnort anknüpft, daß bei einer handlungsfähigen Person die Begründung eines Wohnsitzes im Sinne von Art. 23 ZGB angenommen werden müßte.*

Die Vormundschaftsbehörde der Stadt Z. führt gemäß Art. 311, Abs. 2, ZGB die Vormundschaft über den Knaben J. B., geb. 1934, außerehelicher Sohn der R. B., von Muri (Aargau). Gestützt darauf, daß sie das Mündel seit Herbst 1934 in B. bei Familie G. untergebracht hat und die Pflegeeltern sich verpflichteten, es bis nach Lehrabschluß unentgeltlich bei sich zu behalten, ersuchte sie die Vormundschaftsbehörde B. um Übernahme der Vormundschaft. Letztere lehnte die Übernahme ab, worauf sich die Vormundschaftsbehörde Z. an den Regierungsstatthalter von B. wandte mit dem Begehr, die Vormundschaftsbehörde B. zu verhalten, diese Vormundschaft zu übernehmen. Mit Entscheid vom 21. April 1939 hat dieser die Beschwerde zugesprochen und die Vormundschaftsbehörde B. angewiesen, die Vormundschaft über J. B. zu übernehmen. Diesen Entscheid hat die Vormundschaftsbehörde B. innert nützlicher Frist an den Regierungsrat weitergezogen.

Der Regierungsrat zieht in

Erwägung:

Gemäß Art. 25 ZGB gilt der Sitz der Vormundschaftsbehörde als Wohnsitz der bevormundeten Person. Ein Wechsel des Wohnsitzes kann nach Art. 377, Abs. 1, ZGB nur mit Zustimmung der Vormundschaftsbehörde stattfinden; ist er erfolgt, bestimmt Art. 377, Abs. 2, ZGB weiter, so geht die Vormundschaft auf die Behörde des neuen Wohnsitzes über und erst mit dieser Übernahme wird der neue Wohnort, was Art. 377 ZGB allerdings nicht deutlich genug zum Ausdruck bringt, zum rechtlichen Wohnsitz im Sinne des Art. 25, Abs. 1, ZGB (Kaufmann, 2. Auflage, Art. 377 N 5c; Egger Art. 377 N 2; Holenstein, Der privatrechtliche Wohnsitz im schweizerischen Recht, S. 111; BGE 39 I 607).

Voraussetzung der Übertragung der Vormundschaft ist neben der Zustimmung der Vormundschaftsbehörde nach feststehender Rechtsprechung, daß der Bevormundete durch die tatsächliche Übersiedlung derartige Beziehungen zu dem neuen Ort angeknüpft hat, daß bei einer handlungsfähigen Person die Begründung eines Wohnsitzes im Sinne des Art. 23 ZGB angenommen werden müßte (Kaufmann, 2. Auflage, Art. 377 N 6a; MbVR 11, Nr. 38, 17, Nr. 135; 32, Nr. 85; BGE 39 I 607; 41 I 328). Entgegen der Auffassung der Vormundschaftsbehörde B. kommt es dabei nicht darauf an, ob der Bevormundete minder- oder mehrjährig, urteilsunfähig oder urteilsfähig ist (Holenstein a. a. O. 111; Kaufmann, Art. 377 N 7a; MbVR 17, Nr. 42, 32, Nr. 85).

Zu prüfen ist vorliegend mithin, ob der Aufenthalt des unter Vormundschaft stehenden Knaben J. B. in B. als dauernd im Sinne des Art. 23 ZGB anzusehen ist, mit andern Worten, ob B. zum örtlichen Mittelpunkt seiner Lebensverhältnisse geworden ist.

Diese Frage ist unbedenklich zu bejahen. Das Mündel hält sich bereits seit Ende 1934 ununterbrochen in B. bei seinen Pflegeeltern auf, welche sich verpflichtet haben, für es bis zum Abschluß der Lehrzeit zu sorgen. Die Berufung der Vormundschaftsbehörde B. auf die Ausnahmebestimmung des Art. 26 ZGB geht ebenfalls fehl; denn man kann der Unterbringung in einer Anstalt diejenige in einer Familie in der Wohnsitzfrage nicht einfach gleichstellen. Auch die Unterbringung in einer Familie kann den Wohnsitz nach sich ziehen, wenn sie nicht bloß einem vorübergehenden Sonderzweck dient, sondern auf die Dauer berechnet ist und die Person daher den Mittelpunkt ihrer Lebensverhältnisse an den betreffenden Ort verlegt hat (BGE 59 I 180). Auf Jahre hinaus wird das Mündel aber vorliegend den örtlichen Mittelpunkt seiner Lebensverhältnisse in B. bei seinen Pflegeeltern haben, so daß sich das Übernahmebegehr als begründet erweist.

Die oberinstanzlichen Verfahrenskosten sind der Vormundschaftsbehörde B. aufzuerlegen, indem sie sich bei gehöriger Aufmerksamkeit und Prüfung der Rechtsprechung von der Unbegründetheit ihrer Weigerung, die Vormundschaft zu übernehmen, hätte Rechenschaft geben können (Art. 39 VRPG; MbVR 35, Nr. 37).

Aus diesen Gründen wird:

erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 26. Mai 1939.)

8. Niederlassungswesen. *Die Niederlassung kann einem Kantonsbürger nur dann im Sinne von Art. 45 Abs. 4 BV verweigert werden, wenn dieser entweder nicht arbeitsfähig oder an seinem bisherigen Wohnort im Heimatkanton bereits in dauernder Weise der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last gefallen ist.*

Zu der von der Gemeinde T. gemachten Behauptung, Hanna R. hätte wegen Mittel- und Obdachlosigkeit heimgeschafft werden dürfen, ist zu bemerken: Eine Wegweisung hat zu unterbleiben, wenn sie eine unbillige und unzweckmäßige Maßnahme bedeuten würde. § 108 A und NG gestattet die Wegweisung nur in einer zeitlichen Beziehung zum Wechsel des Aufenthaltsortes. Sie kann nur stattfinden, wenn innerhalb 30 Tagen nach dem Verlassen des bisherigen polizeilichen Wohnsitzes Belästigung der öffentlichen Wohltätigkeit eintritt, und zwar verlangt die Rechtsprechung, daß das Wegweisungsgesuch vor Ablauf der 30-tägigen Frist eingereicht wird. Die Gemeinde T. hat aber überhaupt kein Wegweisungsgesuch gestellt (vgl. hiezu Monatsschrift XXIII, Nr. 95; ferner XXXIII, Nr. 7, und XXXIV, Nr. 50). Nach Art. 45, Abs. 4 der Bundesverfassung kann eine Gemeinde einem Kantonsangehörigen die Niederlassung nur dann verweigern, wenn dieser entweder nicht arbeitsfähig oder an seinem bisherigen Wohnorte im Heimatkanton bereits in dauernder Weise der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last gefallen ist. Diese verfassungsmäßigen Voraussetzungen, die nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts streng gehandhabt werden müssen, treffen jedoch bei der 31-jährigen Hanna R. nicht zu. Arbeitslosigkeit und vorübergehende Unterstützungsbedürftigkeit hindern nicht am Wohnsitzerwerb und eine Wegweisung nach § 108 A und NG ist nicht zulässig, wenn die wegzuweisende Person ihren Unterhalt am bisherigen Wohnort selbst verdiente (vgl. Monatsschrift XXXV, Nr. 185). Daß Hanna R. vor ihrem Umzug nach T. ihren Unterhalt nicht selbst verdiente, oder daß sie zum Wohnsitzwechsel nicht fähig war, wird nicht behauptet. Eine Wegweisung von T. ist somit ausgeschlossen gewesen.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 28. April 1939, M XXXVII, Nr. 204.)

C. Entscheide des Bundesgerichtes

9. Kostentragungspflicht bei Transportunfähigkeit eines Bedürftigen. *Verbringung einer verunfallten, bedürftigen Französin in den nächstgelegenen Spital im Nachbarkanton. Rückgriffsrecht dieses Kantons gegen denjenigen des Ortes des Unfalls (BG vom 22. Juni 1875), aber nur für diejenigen Spitalkosten, die bei rechtzeitiger Anzeige seitens des erstern Kantons der letztere nach dem Abkommen mit Frankreich über die Fürsorge für Unbemittelte vom 9. September 1931 hätte tragen müssen.*

Eine unbemittelte Französin verunglückte am 15. Juni 1937 in Arth und wurde als Notfall vom Arzt in den Spital nach Zug verbracht, wo sie bis 14. Juni 1938 verpflegt werden mußte. Es wurde zwischen Zug und Schwyz streitig, welcher Kanton für die Kosten der Spitalverpflegung aufzukommen habe. Das BG stellt zunächst fest, daß nach Bundesrecht, insbesondere nach BG vom 22. Juni 1875, die Fürsorgepflicht primär Schwyz traf, weil dort der Unfall sich ereignete und der Unterstützungsfall in die Erscheinung getreten war (BGE 50 I Nr. 47 =